

**Verabschiedete Gesetze:  
Bericht über die 154. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments  
(8. Januar – 31. Juli 2002)**

*Berichtet von: Peter Schimmann und Markus Janssen, Rechtsanwälte in Tokyo  
Janssen Foreign Law Office / Asahi Koma Law Offices*

A. EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht über aktuelle Gesetzgebung in Japan folgt zeitlich auf den vorausgegangenen Bericht über die 153. Sitzungsperiode des Japanischen Parlamentes,<sup>1</sup> die am 7. Dezember 2001 endete.

Die 154. Sitzungsperiode vom 18. Januar bis zum 31. Juli 2002 war durch intensive Gesetzgebungstätigkeit gekennzeichnet. Insgesamt 105 Gesetze wurden in diesem Zeitraum verabschiedet und veröffentlicht. Wie immer war der weit überwiegende Teil davon Kabinetts Gesetze, das heißt Gesetzesvorlagen, die von der Regierung in das Parlament eingebracht wurden. Von den insgesamt 108 Gesetzesvorlagen der Regierung (einschließlich einiger weniger aus der vorausgegangenen Sitzungsperiode übriggebliebenen) wurden 89 verabschiedet, während von den insgesamt 166 von Abgeordneten aus dem Unter- und Oberhaus vorgelegten Entwürfen (ebenfalls einschließlich derer der Vorperiode) nur 16 Gesetzeskraft erlangten.

Nach der Sommerpause kam das Parlament dann am 18. Oktober 2002 zu der 155. Sitzungsperiode zusammen, der wie immer kürzeren Periode in der zweiten Jahreshälfte. Diese endete am 13. Dezember 2002. Bei Redaktionsschluß dieser Ausgabe waren aber noch nicht alle diese Gesetze promulgiert und daher noch nicht mit der offiziellen amtlichen Bezeichnung identifizierbar. Ein zusammenfassender Bericht über die 155. Sitzungsperiode wird im nächsten Heft dieser Zeitschrift veröffentlicht werden.

In der Berichtsperiode nahm vor allem die Reform des Gesellschaftsrechtes weiter Gestalt an. Das Gesetz Nr. 44 vom 29. Mai 2002 zur Änderung des Handelsgesetzes und anderer Vorschriften führte ein radikal neues Modell zur *Corporate Governance* japanischer Handelsgesellschaften ein, welches ab dem 1. April 2003 vor allem großen, börsennotierten Gesellschaften eine Alternative zur bisherigen Managementstruktur bieten wird. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann dann Ausschüsse einrichten, die im Rahmen der gesetzlich präzise definierten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen an Stelle des Verwaltungsrats entscheiden und den Verwaltungsrat in seiner ...

---

1 M. JANSSEN, Zeitschrift für Japanisches Recht 13 (2002) 247.